

Nebraer Anzeiger

Ämliches Blatt des Magistrats, der Polizeiverwaltung und des Amtsgerichts der Stadt Nebra

Ercheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabenden mit den illustrierten Wochenbeilage: „Das Leben im Bild“ und „Das Leben im Wort“
Bezugspreis für einen Monat: Bei der Geschäftsstelle 1.— RM — Durch die Post bezogen 1.10 RM.

Schriftleitung: Wilh. Sauer in Köhleben.
Druck-Verlag und Briefadresse: Sauerische Buchdruckerei, Köhleben.
Geschäftsstelle in Nebra: Frau Kaufmann Weig, Markt 34/35.
Ferienprediger: Amt Köhleben Nr. 221. — Postfachkonto: Leipzig Nr. 28382

Anzeigen kosten: die 48 mm breite Millimeterzeile 6 Pf., die 90 mm breite Millimeterzeile im Hellmetall 20 Pf.
Anzeigenannahme an Drucktagen bis 12 Uhr mittags.
Bankkonten: Stadtparlasse Nebra — Landverein Nebra.

Nr 72

Donnerstag, den 16. Juni 1932.

45. Jahrgang

Rundgebung der Reichsregierung

Ämlich der Verkündung der ersten Notverordnung erläßt die Reichsregierung folgenden Aufruf:

Die Reichsregierung hat bei ihrem Amtsantritt den Willen bezeugt, die soziale, finanzielle und wirtschaftliche Not Deutschlands durch organische neuaufbauende Maßnahmen zu bekämpfen. Die Bilanz, die die Regierung vorgefunden hat, zwingt sie, als ersten Schritt vor der Inangriffnahme ihres eigentlichen Programms die Kassenlage von Reich, Ländern und Gemeinden vorläufig zu sichern und die Sozialversicherung vor dem latentsich drohenden Zusammenbruch zu retten. Werden diese notwendigen und unaufschiebbaren Voraussetzungen nicht erfüllt, so find alle weiteren Maßnahmen von Anfang an in Frage gestellt.

Für die ersten Notmaßnahmen hat die Regierung an Vorbereitungen anstellen müssen, die schon das vorige Abinnet getroffen hatte. Da diese Maßnahmen jedoch nicht ausreichten, um Kassen und Finanzen zu sichern, ist die Reichsregierung genötigt, über sie hinauszugehen. Es sind infolgedessen weitere Abstände des Reichshaushalts sowie an allen Ausgaben der öffentlichen Hand beschließen worden. Es muß von der Ausgangsseite her verlust werden, eine Gesundung der Kassen- und Finanzlage herbeizuführen; denn die Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, daß Steuererhöhungen nicht mehr zu einer Verbesserung, sondern nur noch zu einer Verschlechterung der Einnahmen führen. Es bleibt also eine der wichtigsten Aufgaben, den gesamten Verwaltungsapparat Deutschlands weiter zu verbilligen. Das bringt zungunstigenfalls sehr scharfe Einschränkungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung mit sich, deren Ergebnis jetzt auf dem Spiele steht.

Es ist eine schicksalhafte Entloftung, daß es heute, nach einem halben Jahrhundert des Regierens der Sozialgesetzgebung nicht mehr um die Höhe der Leistungen geht, sondern um ihre Erhaltung überhaupt.

Die Reichsregierung, deren soziale Gesinnung in der von ihr vertretenen Weltanschauung begründet ist, würdigt in ihrer ganzen entscheidenden Bedeutung die mit der Schöpfung des ersten Reichstages des Deutschen Reichs begonnene soziale Einrichtungen, zu deren Erhaltung in dieser Stunde äußerster Not an das Gemeinwohlgefühl aller Deutschen neue harte Anforderungen gestellt werden müssen.

Wenn die Reichsregierung heute zunächst den dringendsten Erfordernissen der Stunde nachkommt, so betont sie besonders, daß sie nicht die Absicht hat, den Weg der Einschränkung neuer Einnahmeweisen in Zukunft weiter zu betreten.

Ihr Ziel ist, die deutsche Wirtschaft verunsichtigt unter Ausschaltung künstlicher Experimente, neu zu befruchten.

Sie wird deshalb mit den auswärtigen Regierungen nach einer Lösung der Weltwirtschaftskrisis suchen. Darüber hinaus hält es die Reichsregierung angedacht der ungeheuren Wirtschaftskatastrophe des eigenen Landes zu mobilisieren, die Wirtschaftsentwicklung des eigenen Landes zu mobilisieren, und in erheblichem Maße für die Bewertung der drachliegenden Arbeitskräfte nutzbar zu machen.

Die Regierung wird alles daran setzen, um neben der Pflege des Güterauslaufes der Länder untereinander durch eine zielbewusste Binnenmarktpolitik, insbesondere unter Zuhilfenahme des Arbeitsdienstes durch geeignete Maßnahmen auf dem Gebiete der Siedlung und der bäuerlichen Veredelungswirtschaft die deutsche Wirtschaft einer allmählichen Gesundung entgegenzuführen.

Der Wille des deutschen Volkes, von der Geiselt der Arbeitslosigkeit erlöst zu werden, und die Hoffnung der jungen Generation, neue Lebensgrundlagen zu finden, werden von der Regierung als eine für die Zukunft der Nation entscheidende Aufgabe mit allen Mitteln unterstützt werden.

Neue Steuern ab 1. Juli

Die Notverordnungen unterzeichnet.

Berlin, 15. Juni.
Die Notverordnung der Reichsregierung hat folgenden Inhalt:

Allgemeines

Der Etat balanciert auf beiden Seiten mit 8,2 Milliarden, h. h. um 1,1 Milliarden niedriger als 1931. Die Steuereinnahmen werden auf 7,5 Milliarden gegenüber 7,8 Milliarden im Jahre 1931 geschätzt.

Steuererhöhungen

Eine Salzfsteuer soll 70 Millionen RM Ertrag bringen; sie beträgt 12 Pf. für das Kilogramm, also ebenfalls wie in der Vorkriegszeit, 50 Millionen RM von diesem Aufkommen werden Siedlungsarbeiten zurechtgeführt.

Es handelt sich dabei um zwecks angefangene Siedlungsarbeiten, die infolge der schlechten Länderfinanzen nicht weitergeführt werden konnten.

Eine Beschäftigtenabgabe von 1,5 v. h. des Einkommens wird erhoben. Sie wird mit der Krienssteuer verknüpft und direkt der Reichsversicherungsanstalt zur Verwendung für die Arbeitslosenfürsorge überwiesen. Sie soll 400 Millionen RM bringen.

In der bisher geschätzten Krienssteuer tritt also die Sonderbelastung der 1,5prozentigen Beschäftigtensteuer. Diejenigen, die keine Krienssteuer zahlen, d. h. Einkommen unter 1500 RM jährlich haben, sowie die Beamten unterliegen nur der Beschäftigtensteuer. Einkommen über 3600 RM werden also mit 3,25 bis 5,5 v. h. belastet.

Die Kriensveranlagungssteuer wird daneben für Einzelpersonen weiter erhoben, und zwar ebenso wie im Haushaltsjahr 1931. Zur Einkommensteuer wird im Januar eine Sonderrate der Kriensveranlagungssteuer besonders erhoben.

Die Bürgersteuer bleibt bestehen und wird in diesem Jahre nochmals zu zahlen sein. Bei der Umsatzsteuer fällt die Freigrenze von 5000 RM fort.

Man rechnet, daß sich das Aufkommen um 725 Millionen RM erhöht, da die bereits durch die letzte Notverordnung dekretierte Erhöhung des Satzes von 0,85 v. h. auf 2 v. h. sich in diesem Einjahre voll auswirkt. Durch die Abschaffung der Freigrenze sollen mehrere 100 Millionen flüssig werden, also eine Gesamtvermehrung von 825 Millionen RM.

Ausgabenentlastungen

In den Etat werden, wie oben angedeutet, 50 Millionen RM für Siedlungszwecke eingestellt.

Für die Stärkung des landwirtschaftlichen Marktes werden 60 Millionen RM im Etat eingestellt.

Der Arbeitslosenfürsorge wird ein Zuschuß von 860 Millionen RM gegen 230 Millionen RM im Jahre 1931 zur Verfügung gestellt, da die Gemeinden aus eigenen Mitteln den außerordentlich angewachsenen Ausgaben für Wohlfahrtsfürsorge und Kriensfürsorge nicht gewachsen sind.

Ausgabenentlastungen

In Sachausgaben im Etat werden Abstriche von rund 100 Millionen RM gemacht, die nötigenfalls durch Einbehaltung der Raßennittel wirksam werden sollen.

Die Senkung der Renten für die Leichtkriegsbeschädigten um 20 v. h. soll 10 Millionen RM einbringen. Die Kinderzulagen und Waisenrenten sollen nur bis zum 15. Lebensjahre gezahlt und ebenfalls etwas gekürzt werden. Die Erparnis wird mit 20 Millionen RM errechnet. Der Abbau der anderen Sozialleistungen — Cic — Cic — Cic

Durch Senkung der Leistungen bei der Arbeitslosenversicherung um 23 v. h., durch Anspornung der Sätze der Kriensfürsorge an die Wohlfahrtsfürsorge, die ebenfalls gekürzt werden, durch Herabsetzung der Unterhaltungsdauer in der Arbeitslosenversicherung auf 13 Wochen oder weniger, durch Einführung der Bedürftigkeitsprüfung werden die Ausgaben des Arbeitslohnens um rund 500 Millionen RM gekürzt.

Die zur Aufrechterhaltung der Sozialleistungen dann noch nötigen 3 Milliarden RM werden folgendermaßen aufgebracht:

Die Gemeinden zahlen 680 Millionen RM, die Einnahmen der Arbeitslosenversicherungsanstalt aus Beiträgen bringen 1083 Millionen RM, der Reichszuschuß 860 Millionen RM. Um das Defizit von 400 Millionen RM zu decken, wird das Aufkommen aus der Beschäftigtenabgabe zusammen mit der Krienslohnsteuer in Höhe von 400 Millionen RM dem Fonds überwiesen.

Von der Veranschlagung der Arbeitslosen, der Kriens- und der Wohlfahrtsfürsorge hat die Regierung Abstand genommen, aber die Sätze sind einander so angelehnt, daß der Unterschied nur formal vorhanden ist.

Vom dem Reichszuschuß werden 670 Millionen RM nach einem besonderen Schluß an die Gemeinden direkt verteilt.

Der Zuschuß richtet sich nach der Zahl der Wohlfahrts-erwerbslosen dieser Gemeinden. Voraussetzung ist, daß sie eine Haushalts- und Raßennotverordnung einrichten, und daß die Länder diesen Gemeinden ihre Einnahmen aus Staatssteuern nicht kürzen. Der Finanzausgleich der Länder wird also bilateral auf dem alten Stand gehalten. Außerdem wird den Gemeinden auferlegt, keine Beschlässe durchzuführen, die die Gemeindevertretung verlangt, wenn diese Beschlässe den Gemeinbedarf aus dem Gleichgewicht bringen. Dem Gemeindebevorzugt wird ein Einspruchsrecht eingeräumt.

Die Invaliden- und Unfallrenten werden in leichteren Fällen um 15 bis 20 v. h. gekürzt. Die Aufrechterhaltung der notwendigen Versorgungsanstalten wird unter allen Umständen gewährleistet, soweit durch den bereits vorfinanzierten Verkauf von Obligationen im Betrage von 50 Millionen RM.

Der Kanzler bei Hindenburg

Reichsfinanzler von Japan wurde vom Reichspräsidenten empfangen, dem er über den Inhalt der Notverordnungen abgesehen berichtete. Der Reichspräsident hat darauf die Notverordnungen über die Sicherung des Etats unterzeichnet.

Im Anschluß an diese finanzpolitische Aussprache hielten der Reichsfinanzler und Reichsaußenminister dem Reichspräsidenten Vortrag über die Donnerstag beginnende Konferenz von Kaufmann.

Die deutsche Delegation unter Führung des Kanzlers und des Außenministers ist um neun Uhr vom Potsdamer Bahnhof nach Lausanne abgefahren.

Reichsinnenminister Freiherr von Csapl, der während der Abwesenheit Herrn von Papens den Kanzler im Kabinett vertritt, wird die Veröffentlichung der Notverordnung über die Aufhebung des EW-Verbots, die ursprünglich für heute vorgehoben war, noch um einen Tag hinauszuschieben. Die Gründe dieser neuen Verzögerung sind nicht bekannt.

Keine Verlängerung der Bürgersteuer

Wie von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, wird entgegen der bisherigen Annahme die Bürgersteuer, deren letzte Rate Ende Juni fällig wird, nicht verlängert. Die Gemeinden hatten die Reichsregierung um die Ermächtigung gebeten, die Bürgersteuer um weitere sechs Monate zu verlängern. Die Reichsregierung hat nun den Gemeinden mitgeteilt, daß sie durch die neue Notverordnung 670 Millionen RM anstatt früher 230 Millionen RM erhalten und dadurch so entlastet werden, daß sie ohne Bürgersteuer auskommen müssen.

Neben den 50 Millionen RM für landwirtschaftliche Siedlung hat die Reichsregierung ferner in den Etat eingestellt: für Befreiung der Untertagearbeiter von der Arbeitslosenversicherung 33 Millionen RM, für die knappschaftliche Rentenversicherung 25 Millionen RM, für freiwilligen Arbeitsdienst 20 Millionen RM.

Einzelheiten der Notverordnung

Neben den finanzpolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen bringt die neue Notverordnung noch wichtige Neuerungen auf dem Gebiete der Reichspflege und der Verwaltung.

In der Strafrechtspflege sind in erster Linie Vereinigungen auf dem Gebiete der Rechtsmittel getroffen worden. Die Not der Zeit gestattet es nicht mehr, in jeder Strafsache drei Instanzen zuzulassen. Es muß vielmehr genügen, wenn neben der ersten Instanz eine Rechtsmittelinstantz angeordnet werden kann. Demgemäß wird angeordnet, daß gegen jedes Urteil des Amtsrichters oder des Schöffengerichts nur noch ein Rechtsmittel, entweder die Berufung oder die Revision zulässig ist. Weiter soll künftig in allen Fällen, in denen das Rechtsmittel der Berufung gegeben ist, das Gericht den Umfang der Revisionsaufnahme nach seinem freien Ermessen bestimmen.

In Privatklagenverfahren tritt, sofern nicht das Armenrecht bewilligt ist, das Gericht erst in Säigkeit, wenn ein Vorprüfungsbescheid vorliegt.

Durch eine Reihe anderer Bestimmungen soll erreicht werden, daß die dem Reichsgericht auf dem Gebiete



erheblich herabzusetzen. Die Besetzung der Instanzen soll in 50 Markt ab dem Schulden von schriftlichen den Gehör von ist der Reichsgerichts auf dem werden. Die gewisse Entvereinfachungen. Der Vorprüfungen in der Ver Dezember 1931 der Schuldmahnbeschränkt. So war an die Richter-Listen knüpfen, den, die bis zum ist jetzt auf den

nach verschiedene Siedlungszwecke, nach sollen Milch 30. September dem Zugriff und ähnliche angabellustredung unpfändbar über seiner Familie zur ständigen Unterzucht benutzt werden.
Vohn- und Gehaltsbindungsgrenze herabgesetzt.
Die Bindungsgrenze betrug in der Vorkriegszeit monatlich 125 Mark. Durch Gesetz vom 27. Februar 1928 wurde sie dem damaligen Inbegriffe von über 150 entsprechend auf etwas über das Einheitslohn von 125 — 195 Mark erhöht. Seitdem ist der Index erheblich gekunten. Dementsprechend ist die Bindungsgrenze mit Wirkung vom 1. Juli d. S. ab auf 165 Mark monatlich herabgesetzt worden.